



Tanzsportclub Leipzig e.V.



Satzung

vom 21. August 1996, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 25.09.1996, vom 19.03.1997, vom 22.03.2000, vom 18.03.2002, vom 01.03.2006 sowie 24.03.2010.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Tanzsportclub Leipzig e. V.“.
- (2) Der „Tanzsportclub Leipzig“ - im Folgenden kurz TSC genannt - hat seinen Sitz in Leipzig. Gerichtsstand aller Streitigkeiten für oder gegen den TSC ist Leipzig.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSC fördert den Sport, vorrangig den Tanzsport.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) Einrichtung und Unterhaltung eines organisierten Übungsbetriebes zur Erhaltung und Steigerung der tanzsportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Mitglieder. Zur Erreichung dieses Zwecks können geeignete Personen gegen Vergütung beschäftigt werden.
 - c) Mitgliedschaft in den fachlich zuständigen Sportverbänden.
- (3) Der TSC ist parteipolitisch neutral. Er vertritt demokratische Grundsätze sowie weltanschauliche Toleranz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist zu beantragen.
- (4) Der TSC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den TSC aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Kommunen, anderer Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen, Behörden oder Privatpersonen dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des TSC ist das Kalenderjahr.

Satzung

mit folgenden Anlagen:
Jugendordnung
Beitragsordnung

Stand 24. März 2010

§ 4**Sporttheheit, Sportverkehr**

- (1) Die Sporttheheit steht ausschließlich dem Deutschen Tanzsportverband bzw. seinen Fachausschüssen mit besonderer Aufgabenstellung zu.
- (2) Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes bzw. eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung maßgebend.

§ 5**Mitgliedschaft**

- (1) Jede Person kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im TSC ist in Form einer aktiven, passiven oder Ehrenmitgliedschaft möglich.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Sportausweis des Deutschen Olympischen Sportbundes als Mitgliedsausweis des TSC, dieser ist sorgsam zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust haftet das Mitglied.

§ 6**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Anträgen von unter Betreuung stehenden Personen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Betreuers.
- (2) Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats der auf den Monat des Aufnahmebeschlusses folgt und wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.
- (3) Nimmt der Bewerber bereits vor der Entscheidung des Vorstandes über den Antrag am Übungsbetrieb teil, so beginnt die Mitgliedschaft am ersten Tag des Monats, in dem er mit dem Training begonnen hat. Die Teilnahme am Probetraining ist dem Trainer schriftlich zu quittieren. Die Wirksamkeit der Mitgliedschaft steht unter der auflösenden Bedingung einer ablehnenden Vorstandsentscheidung nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder sein Betreuer das Recht, den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung des TSC vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 7**Änderung der Form der Mitgliedschaft**

- (1) Eine Änderung der Mitgliedschaftsform ist dem Vorstand vom Mitglied schriftlich anzuzeigen. Der Eingang der Anzeige ist vom Vorstand zu bestätigen. Die Änderung wird mit dem ersten Tag des folgenden Monatswirksam.

§ 8**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres schriftlich im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit Wirksamwerden des Austritts nach Absatz 1
 - b) bei Ableben
 - c) bei Ausschluss; dieser richtet sich nach § 9 dieser Satzung.
- (3) Der Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TSC werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9**Verweis, Ausschluss**

- (1) Mitglieder, die ihren gegenüber dem TSC bestehenden finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachgekommen sind, können aus dem TSC ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen Mitglieder, die das Ansehen des TSC schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwider handeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, kann ein Verweis ausgesprochen werden. Ist das dem Betroffenen zur Last gelegte Verhalten so schwerwiegend, dass ein Fortbestehen der Mitgliedschaft für den TSC unzumutbar ist, kann der Betroffene aus dem TSC ausgeschlossen werden.
- (3) Für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 ist der Vorstand zuständig. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Richtet sich ein Verweis oder der Ausschluss gegen Personen nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3, so ist dem gesetzlichen Vertreter oder dem Betreuer die jeweilige Maßnahme schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Gegen den Verweis und den Ausschluss steht dem Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 10**Beiträge**

- (1) Der TSC erhebt Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) In der Beitragsordnung ist darauf hinzuweisen, dass auch nach der Erklärung des Austritts die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bis zum Wirksamwerden des Austritts gemäß § 8 Absatz 1 fortbesteht.

§ 11**Organe des TSC**

- (1) Organe des TSC sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TSC und bestimmt dessen Richtlinien. Sie ist zuständig für
- die Änderung der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ertelung von Entlastungen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Dies erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Aushang im Übungsraum. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (3) Anträge der Mitglieder bzw. der gesetzlichen Vertreter oder Betreuer von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder Betreuer einberufen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 finden Anwendung.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen, die eine vom Vorstand vorgeschlagene Änderung der Satzung beinhalten, gilt dies nur, wenn die vorgesehene Änderung zusammen mit der Einladung nach Absatz 2 beantragt gemacht wurde.
- (6) Abweichend von Absatz 5 können Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode nur abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung für diesen Zweck einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder Betreuer. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder Betreuer erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (8) Abweichend von Absatz 7 ist zur Änderung des Zwecks des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Nur auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Pressewart
 - Koordinator für Vereinsarbeit
 - Koordinator für Sonderaufgaben
 - Jugendwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a bis f werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 14 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der TSC wird ehrenamtlich geführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert bis einschließlich 200,00 €, einschließlich eventuell anfallender Folgeverpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr, sind die Vorstandsmitglieder nach § 13 Absatz 1 Buchstaben a bis g zur Einzelvertretung des TSC befugt. Im Übrigen treten zwei dieser Vorstandsmitglieder den TSC gemeinschaftlich.
- (4) Aufgaben des Präsidenten werden, wenn ist, von den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 13 Absatz 1 Buchstaben c, d, b, e, f in dieser Reihenfolge übernommen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder verteilen.
- (9) Die Aufgaben des Präsidenten umfassen:
- die Leitung der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung

- c) die Wahrnehmung der Geschäftsführung, soweit sie nicht von Absatz 10 bis 14 erfasst ist.
- (10) Die Aufgaben des Schatzmeisters umfassen:
- die Erhebung der Beiträge und das Mahnwesen
 - die finanztechnische Bearbeitung von Forderungen für oder gegen den TSC
 - die Beschaffung finanzieller Förderungsmöglichkeiten
 - die Verwaltung des Vermögens des TSC
 - die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (11) Die Aufgaben des Sportwarts umfassen:
- die Organisation des Sportverkehrs im Verein sowie mit den fachlich zuständigen Verbänden und mit anderen Vereinen
 - die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (12) Die Aufgaben des Pressewarts umfassen
- die Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation
 - die vereinsinterne Informationsverteilung
 - die Dokumentation des Vereinsgeschehens
 - die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (13) Die Aufgaben des Koordinators für Vereinsarbeit umfassen:
- die Organisation vereinsinterner Veranstaltungen
 - die Unterstützung bei extern durchgeführten Sport- und Kulturveranstaltungen
 - die Verwaltung des beweglichen Inventars
 - die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (14) Die Aufgaben des Koordinators für Sonderaufgaben umfassen:
- die Organisation von Sonderaufgaben
 - die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (15) Die Aufgaben des Jugendwarts umfassen:
- die Organisation der Jugendarbeit
 - die Einberufung und Leitung der Jugendvollversammlung
 - die Organisation des Kinder- und Jugendtrainingslagers

§ 15 Jugendvollversammlung und -ordnung

- Die Jugendvollversammlung ist die Interessenvertretung der Jugendlichen im Alter unter 18 Jahren. Sie besteht nur, wenn mindestens fünf Mitglieder dieser Altersgruppe angehören.
- Eine Jugendvollversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung nach § 12 Absatz 2 statt.
- Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendwart unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. § 12 Absatz 3 Satz 2 finden Anwendung. Die Tagesordnung wird durch die Jugendvollversammlung bestätigt.

- Für die Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit finden § 12 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Anwendung.
- Von der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Jugendwart zu unterschreiben.
- Sind mehr als 30 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre Mitglied im Verein, tritt die Jugendordnung in Kraft.
- Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident

- Personen, die durch langjährige, verdienstvolle oder außergewöhnliche Aktivitäten den Tanzsport oder den Verein unterstützen, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- Aus den Reihen der Ehrenmitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein Ehrenpräsident oder eine Ehrenpräsidentin gewählt werden.

§ 17 Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl beider Prüfer für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden ist nicht zulässig.
- Die Kassenprüfung findet mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung nach § 12 Absatz 2 statt.
- Scheidet ein Prüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem TSC aus, so kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied des TSC als zweiten Prüfer bis zum Ende der Wahlperiode berufen. Die Zustimmung des zu Berufenden ist erforderlich.

§ 18 Auflösung

- Über die Auflösung des TSC kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so kann zum gleichen Zwecke eine neue Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann. Darauf ist in der Ladung zu der nach Satz 2 einberufenen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.